

Landkreis: Heilbronn  
Stadt: Lauffen am Neckar  
Gemarkung: Lauffen, Flur Lauffen-Dorf

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

# „Hort Hölderlin-Grundschule“

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

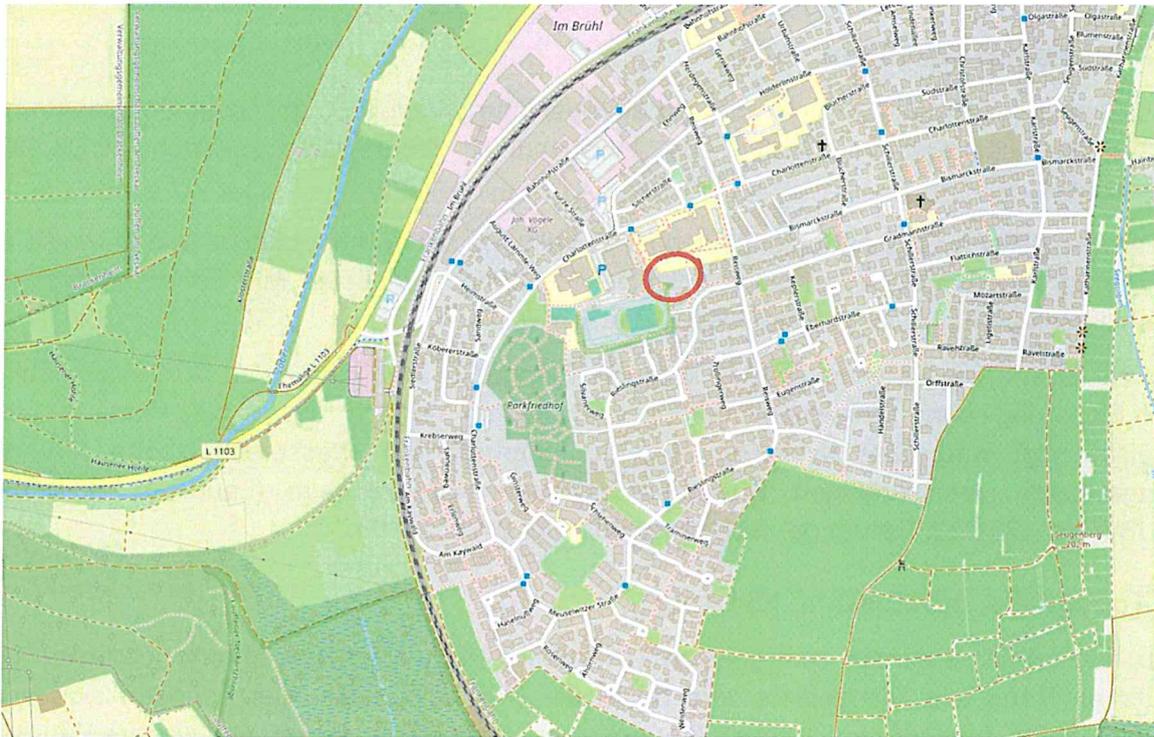
## Begründung mit Nachträgen

### Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

#### 1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage von Lauffen am Neckar, südlich angrenzend an das Schulzentrum (vgl. Übersichtsplan).

Es umfasst Teile der Flurstücke 8107 und 11993.



© Openstreetmap-Mitwirkende

## **2. Erfordernis der Planaufstellung**

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Wegen der absehbar steigenden Schülerzahlen der Grundschule und dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ist es dringend erforderlich, eine zukunfts- und ganztagsfähige Lösung für die Kernzeit- und Hortbetreuung an der Hölderlinggrundschule zu finden und zeitnah umzusetzen

Der durch den Flächenbedarf vorgegebene Baukörper weicht von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans ab. Im Norden und Westen grenzt der Baukörper an städtische Flächen, im Süden an die Zufahrt zum Tiefhof des evang. Gemeindehauses. Zum Stichweg Rieslingstraße soll ein angemessener Abstand eingehalten werden. Die Verwaltungsräume sind zu diesem Weg hin orientiert. Im dortigen Bereich sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Insbesondere werden mit dem geplanten Bauvorhaben die vorhandenen Baugrenzen nach Norden und Westen, die Grundstücksgrenzen und die dortigen Baugebietsgrenzen überschritten.

Für den Bau einer Kindertageseinrichtung/Kinderhort sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Daher ist eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans erforderlich.

## **3. Planerische Vorgaben**

Das Plangebiet ist bisher durch die Bebauungspläne „Weststadt Abschnitt Schulzentrum“, rechtskräftig seit dem 04.05.1990 und „Weststadt II“, rechtskräftig seit dem 16.08.1979 überplant.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist es teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Trinkwasservorkommen, welches jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren liegt es innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Brackenheim (Lauffener Schlinge)" (LUBW-Nr. 125.023; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2003).

## **4. Topografie, momentane Nutzung**

Das Plangebiet ist derzeit zum größten Teil Wiesenfläche. Der Bereich am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets wird durch die Schule genutzt. Hier befinden sich auch einige Bäume. Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich Hecken und weitere Bäume.

## **5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung**

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Modulherstellers entwickelt. Vorgesehen sind 4 Gruppen- und ein Bewegungsraum, der mit der Mensa über eine Faltwand zusammengeschaltet werden kann. In der angegliederten Küche soll zukünftig das aus der Bürgerstube angelieferte Essen ausgegeben werden. Da die bisherige Essenseinnahme im kleinen Saal der Stadthalle häufig wegen Nutzungsüberschneidungen verlegt werden muss, soll das Essen zukünftig in der Einrichtung eingenommen werden.

Unabdingbar für den Betrieb sind weitere dienende Räume, wie Werk- und Ruheraum, sowie neben Leitungs- und Personalraum die erforderlichen Toiletten-, Technik- und sonstigen funktionalen Bereiche wie Putz- und Lagerräume vorgesehen. Die Einrichtung wird für einen Betrieb für insgesamt 120 Kinder ausgelegt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie einer ganztägigen Ferienbetreuung.

Durch die funktionalen Anforderungen und das Raumprogramm ergibt sich in der vorliegenden Planung ein Baukörper mit einer Bruttogrundfläche von rund 920 m<sup>2</sup>.

## 7. Erschließung

Die Eingangssituation und Andienung erfolgt nördlich vom Schulgelände aus, so dass sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft, z.B. durch häufigen Anfahrtsverkehr, durch das Gebäude ergeben werden. Dies wurde auch im Rahmen einer verkehrsgutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen (vgl. Anlage der Begründung).

## 8. Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	14 Ar
-------------------------------	-----	-------

## 9. Auswirkungen der Bauleitplanung / Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB / Artenschutz

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um die Wiedernutzbarmachung bzw. Nachnutzung innerörtlicher Flächen handelt. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB sind mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von ca. 1.130 m<sup>2</sup> erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Von der im beschleunigten Verfahren bestehenden Möglichkeit, auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu verzichten, wird jedoch nicht Gebrauch gemacht, um die Anwohnerschaft möglichst frühzeitig an den Planungen teilhaben zu lassen.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (vgl. Anlage der Begründung).

Gefertigt:

Unterguppenbach, den 09.03.2023/16.11.2023

Käser Ingenieure  
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

## **Anhang:**

### **Artenempfehlung zu Gehölzpflanzungen**

angefertigt durch:

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und Nahverkehr  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

---

## **Anlage der Begründung:**

### **1. Artenschutzbeitrag**

angefertigt durch:

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

---

### **2. Stellungnahme Schall und Verkehr**

angefertigt durch:

BS Ingenieure  
Wettemarkt 5  
71640 Ludwigsburg



Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
3. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 20.04.2023	Wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Kenntnisnahme.
4. Gemeinde Talheim vom 20.04.2023	Die Gemeinde Talheim hat gegen den Bebauungsplan "Hort Hölderlin - Grundschule" keine Einwände vorzubringen.	Kenntnisnahme.
5. Stadt Heilbronn vom 20.04.2023	Seitens der Stadt Heilbronn sind gegen den Bebauungsplan keine Bedenken vorzubringen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
6. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 21.04.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Betroffenheit: Nicht betroffen	Kenntnisnahme.
7. Transnet bw vom 21.04.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20230420-0468 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
8. Gemeinde Nordheim vom 24.04.2023	Die Gemeinde Nordheim hat zum Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
9. Stadt Brackenheim vom 26.04.2023	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Ilsfeld vom 27.04.2023	Gegen die vorgelegte Planung hat die Gemeinde Ilsfeld keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
11. Polizeipräsidium Heilbronn vom 28.04.2023	Der Bebauungsplan "Hort Hölderlin-Grundschule" in Lauffen hat keine verkehrlichen Auswirkungen. Aus verkehrlichen Gesichtspunkten betrachtet bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
12. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 02.05.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
13. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 02.05.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>14. Vodafone West GmbH vom 12.05.2023</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere Vorgangsnummer EG-63061 an.</p> <p>ACHTUNG: Ab sofort haben wir ein neues Postfach: <a href="mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com">ZentralePlanung.ND@vodafone.com</a> Aufgrund von Home Office bitten wir Sie, künftig alle Anfragen nur noch per E-Mail an uns zu senden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>15. Regierungspräsidium Stuttgart vom 16.05.2023</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Das Vorhaben liegt in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach PS 3.3.2 Abs. 4 (Z) 1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht erheben wir keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) - insbesondere Starkregenereignisse betreffend - und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p><b>Landesamt für Denkmalpflege</b>  <u>Darstellung des Schutzgutes</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Nr. 17: latenezeitliche Bestattungen und Siedlung. Beim Bau des angrenzenden Gymnasiums wurden Mitte der 1970er Jahre zwei latenezeitliche Flachkörpergräber angeschnitten. Zahlreiche Lesefunde weisen auch auf eine latenezeitliche und vorgeschichtliche Siedlungstätigkeit hin.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>  <p><u>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u></p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p>	<p>Die Umgebungsbebauung des geplanten Gebäudes ist sehr locker (Schule mit Schulhof, Stadthalle mit großzügigen Freiflächen, Gemeindehaus), ist in der direkten Umgebung viel Retentionsraum vorhanden. Zudem wird südlich des Gebäudes eine offene Versickerungsrinne gebaut, welche in geringem Umfang zusätzlichen Retentionsraum bietet. Die Auswirkungen der Planung auf den Starkregenabfluss werden daher als gering eingeschätzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise auf das archäologische Denkmal wurden aufgenommen.</p>



Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>16. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.05.2023</p>	<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation aus dem Oberen Muschelkalk. Diese werden von Hochterrassenschottern mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden übernommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Brackenheim (Lauffener Schlinge)" (LUBW-Nr. 125.023; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2003). Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. IHK Heilbronn-Franken vom 17.05.2023</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 21. April 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>18. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.05.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom - hierbei handelt es sich um Rohrtrasse - ein interner Prüfauftrag zur weiteren Nutzung / Auffassung wurde erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich, im Falle einer Anbindung des neuen Gebäudes an unsere Telekommunikationsinfrastruktur, 3 Monate vor Baubeginn mit unserer Bauherren-Hotline Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. In einer späteren Stellungnahme vom 25.09.2023 (vgl. Stellungnahme Nr. 20) äußert die Telekom, dass die Leitung nicht mehr in Betrieb ist und im Zuge der Bauausführung rückgebaut werden soll..</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>19. Landratsamt Heilbronn vom 22.05.2023</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Das Plangebiet ist derzeit zum größten Teil Wiesenfläche. Der Bereich am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets wird durch die Schule genutzt. Hier befinden sich auch einige Bäume. Im südöstlichen Teil des Plangebiets befinden sich Hecken, welche erhalten bleiben werden. Von der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die Grünfläche sowie die Gehölze in den Randbereichen könnten Lebensraum, Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten für FFH-Anhang IV- Arten oder europäische Vogelarten sowie potentiell Habitat für Fledermäuse oder Eidechsen darstellen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften finden auch bei Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) uneingeschränkt Anwendung.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung liegt den aktuellen Unterlagen noch nicht bei und wird im weiteren Verfahren ergänzt. Hier sind Untersuchungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer, Reptilien und ggf. Schmetterlinge in den geeigneten Zeiträumen vorgesehen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in das Schutzgut Arten möglichst gering zu halten, regen wir an, die folgenden Punkte im Textteil aufzunehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlage der Begründung den Unterlagen beiliegt. Hierbei wurden alle relevanten Artengruppen untersucht. Die Planung löst voraussichtlich keine Verbotstatbestände aus.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.</li> <li>• Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf</a></li> <li>• Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</li> </ul> <p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b></p> <p><u>Hochwasser</u> Im ausgewiesenen Plangebiet existiert kein hochwasserführendes Gewässer.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Das Plangebiet wird durch kein Gewässer berührt.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.</p> <p>Eine Empfehlung zur Nutzung von Vogelschutzglas wurde in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Rechtslage wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Starkregen</u> Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen mit zu berücksichtigen. Somit ist durch die Stadt Lauffen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die Auswirkung der vorherrschenden Starkregensituation auf das geplante Vorhaben zu bewerten.</p> <p><b>Grundwasser, Altlasten, Bodenschutz</b> <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Lauffener Schlinge. Die Schutzgebietsverordnung vom 01.12.2003 steht dem Vorhaben nicht entgegen, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. Der textliche Teil des Bebauungsplans ist um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Belange des Bodenschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wurden die Gründe und der Umfang des Bebauungsplans plausibel dargelegt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Straßen und Verkehr</b> Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Lauffen. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Für alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Ortsstraßen ist die Stadt Lauffen, Straßenverkehrsbehörde, selbst zuständig.</p>	<p>Die Umgebungsbebauung des geplanten Gebäudes ist sehr locker (Schule mit Schulhof, Stadthalle mit großzügigen Freiflächen, Gemeindehaus), ist in der direkten Umgebung viel Retentionsraum vorhanden. Zudem wird südlich des Gebäudes eine offene Versickerungsrinne gebaut, welche in geringem Umfang zusätzlichen Retentionsraum bietet. Die Auswirkungen der Planung auf den Starkregenabfluss werden daher als gering eingeschätzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>20. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25.09.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn – als Netzeigentümerin – (nachfolgend als Telekom bezeichnet), hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Telekommunikationsnetz wahrzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2023.</p> <p>Nach interner Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass sich die Telekommunikationslinie im Baufeld Ihrer Maßnahme nicht mehr im Betrieb befindet. Bitte kontaktieren Sie uns ca. vier Wochen vor dem Start Ihrer geplanten Tiefbauarbeiten, damit wir das außer Betrieb befindliche Kabel durch einen unserer Auftragnehmer in Abstimmung mit Ihren Tiefbauarbeiten fachgerecht trennen und verkappen lassen können.</p> <p>Anbei erhalten Sie hierzu einen Lageplan für Ihre Unterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Einwendungen aus der Öffentlichkeit		
<p>Ö1 2 Privatpersonen, vom 07.05.2023</p>	<p>Wir wenden uns als unmittelbare Nachbarn des zu bebauenden Grundstücks an Sie und möchten Ihnen einmal einen Einblick in unsere Wohnsituation, in Hinblick auf die Lärmbelästigung der bereits bestehenden Kernzeitbetreuung und der Schule, geben.</p> <p>Der Tag beginnt um 7 Uhr, wenn die ersten Kinder in die Kernzeitbetreuung gebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen wir schon aufpassen, dass die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte uns nicht die Einfahrt zu unserem Carport mit Fahrrädern, Roller, Kinderwagen oder Auto zuparken und wir nicht herausfahren können. Sprich, die Fahrzeuge werden zum Teil verlassen, weil man noch irgendetwas in der Schule erledigen möchte. Dieses Phänomen kann verstärkt am Vormittag immer mal wieder auftreten.</p>	<p>Da Art und Maß des Neubauvorhabens (Kinderhort) dem derzeitigen Bestand (Kernzeitbetreuung in der Hölderlin-Grundschule) entsprechen, ist von keinem wesentlichen zusätzlichen Kfz-Verkehr durch das Neubauvorhaben auszugehen. Wenn insbesondere am Morgen die Zu- und Ausfahrten vom Bring- und Holverkehr der Grundschule zugeparkt wird, handelt es sich hierbei um eine ordnungspolitische Thematik, die nicht mit verkehrsplanerischen Maßnahmen beeinflusst werden kann. Der Problematik kann mit regelmäßigen Kontrollen durch die Straßenverkehrsbehörde begegnet werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Ab 8 Uhr dann Unterricht und Spiele, was auch durchaus draußen stattfindet, mit großem Geschrei, vor allem in der Vormittagspause. Ab 12.15 ist dann Mittagspause, die Geräuschkulisse schwillt hier zu einem dermaßen hohen Geräuschpegel an, der uns dazu zwingt im Sommer die Terrassentüre und die Fenster zu schließen, damit wir uns am Esstisch unterhalten können!!! Hinzukommt noch, dass sich immer wieder Kinder vom Gymnasium oder der Grundschule bei uns vor dem Haus, im Carport und am Auto verstecken oder spielen und unsere Mülleimer ausleeren und wenn man sie anspricht, werden sie frech und es braucht alles, bis sie unser Grundstück verlassen.</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt gibt es dann gar keine Ruhephasen mehr, da sich immer wieder Kinder auf dem Spielplatz der Schule oder dem Schulhof befinden, die sich in betäubenden Lautstärken zu übertönen versuchen. Die Kernzeitbetreuung der Grundschule wird bis 17.00 Uhr abgedeckt. Daran anschließend geht es aber bis mindestens 18.15 Uhr weiter, weil Veranstaltungen der Hector-Akademie in den Räumen der Grundschule stattfinden, mit entsprechenden Pausen und Angeboten auf dem Schulspielplatz. Verschiedene Kurse werden auch samstags vormittags dort abgehalten.</p> <p>In den Abend hinein finden im Gebäude des Hölderlin-Gymnasiums noch Veranstaltungen der Volkshochschule statt, zu unserem Glück mit weniger Geschrei und Lärm.</p> <p>Durchweg den ganzen Tag verbringen Familien mit Kindern oder Kinder alleine, mit Bobby-Car und anderen Elektrospielzeugen ihre Zeit auf der Schulwiese und dem Schulspielplatz der Grundschule. Dazwischen oder gleichzeitig gehen Hundebesitzer mit ihren Lieblingen Gassi auf der Schulwiese.</p> <p>Am Abend und in der Nacht feiern dann die Jugendlichen an der Holzhütte (gegenüber unserem Wohnzimmer), dem Schulspielplatz und den Vordächern des Schulgebäudes. Sie trinken Alkohol, werfen ihre Flaschen auf den Boden und hinterlassen ihren Müll, dazu wird sich laut unterhalten und laut Musik gehört. Jugendliche haben auch schon nachts Pizza bestellt. Der Lieferant klingelte an unserer Adresse um 0:30 Uhr.</p>	<p>Mit der seit 28.07.2011 geltenden Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde zum bestehenden § 22 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) der Absatz (1a) hinzugefügt. Damit wurde gesetzlich geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Die von Kindern ausgehenden altersüblichen Sozial- und Kommunikationsgeräusche sind daher nach dem BImSchG nicht zu beurteilen.</p> <p>Durch den Neubau des Horts werden keine zusätzlichen Immissionen durch die Grundschule, die Hector-Akademie, die Volkshochschule, durch Familien mit Kindern, Hundebesitzer, Jugendliche, die Stadthalle, die Bürgerstube, den Musikverein, die Feuerwehr, durch Sommerfeste oder Sanierungen des Bestands hervorgerufen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>An den Wochenenden hauptsächlich stehen die Veranstaltungen in der Stadthalle oder der Bürgerstube an. Hier nutzen die Fest- oder Veranstaltungsgesellschaften den Schulspielplatz und die Schulwiese, sowie den ganzen Schulhof in entsprechender Lautstärke, wie z.B. zuletzt am 05.05. Als die Veranstaltung und Feier in der Stadthalle bis 01.30 Uhr ging. Auch am 07.05., um ein weiteres Beispiel zu nennen, wurde in den Räumen des Gymnasiums gewählt, und gleichzeitig in der Stadthalle und dem Fenster Konfirmationen gefeiert.</p> <p>Der Musikverein und das Schulorchester nutzen die Räumlichkeiten des Gymnasiums zur Musikprobe in verschiedenen Gruppen bei offenem Fenster. Zuletzt am Samstag den 29.04. von 9 bis 15 Uhr, wir denken es war der Musikverein.</p> <p>Die Feuerwehr nutzt ebenfalls das Schulgebäude für ihre Übungen.</p> <p>Vor Beginn der Sommerferien halten sehr viele Schulklassen von Grundschule und Gymnasium ihre Sommerfeste im Schulspielplatz oder dem Schulhof ab, es wird gegrillt, gespielt und gefeiert, manchmal auch zwei oder drei Klassen gleichzeitig. Es geht oft bis 22 Uhr oder später.</p> <p>Beginnen dann die Sommerferien oder gar die Schließtage der Kernzeitbetreuung, wird dann am Gebäude gebaut oder repariert.</p> <p>Wir möchten betonen, dass die Schule vor Einführung der Kernzeitbetreuung uns nicht so stark belastet hat, da die Zeiten des großen Lärms kalkulierbar waren. Der Lärm, vor allem der Lärm der Kernzeitbetreuung, stellt für uns eine Dauerbeschallung dar und dies ohne Erholungsphase oder Pause für uns.</p> <p>Nun liegt die Planung eines Gebäudes vor, das für die Kernzeitbetreuung bestimmt ist und das in einer beträchtlichen Größe entstehen soll. Für uns stellt sich die Situation jetzt so dar, dass die derzeitige hohe Belastung, unter der wir leiden, noch zunehmen wird.</p> <p>Wir haben uns in all den Jahren, in denen wir hier wohnen, nie beschwert.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Einrichtung wird für einen Ganztagesbetrieb mit Schwerpunkt auf einer flexiblen Nachmittagsbetreuung und auf Ferienbetreuung (ausgenommen 22 Schließtage pro Jahr) ausgelegt. Die Freiflächen auf dem bestehenden Schulhof werden dabei während der Schulzeit nachmittags, in den Ferien ganztags genutzt. Die zusätzlichen Immissionen werden als verträglich eingeschätzt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>In unserem Verständnis wollten wir schon immer unseren Teil zur Gesellschaft beitragen, tolerant und weltoffen und mit einer gehörigen Portion Respekt für alle Menschen, jedem seine individuelle Freiheit zu gewähren. Wir möchten nicht spießig und auch nicht kleinkariert sein, aber jetzt ist ein Punkt erreicht, an dem wir einschreiten müssen, um uns selbst zu schützen.</p> <p>Kennen Sie das Gefühl, gerne nach Hause zu kommen?</p> <p>Grundsätzlich fragen wir uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurde auch über eine Aufstockung der Grundschule nachgedacht. Hier wäre eine erhebliche Erweiterung der Räumlichkeiten möglich, ohne noch mehr Fläche zu verbrauchen.</li> </ul> <p>Ganz konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wird es im Tagesablauf der Kernzeitbetreuung eine Ruhepause geben? Ein Zeitfenster, von vielleicht 2 Stunden in dem wir unsere Terrasse und Garten nutzen können um auch uns ein bisschen Freiheit und Erholung zu gönnen?</li> <li>• Da der Spielplatz durch das große Gebäude verkleinert werden wird, werden die Kinder mehr auf der Schulwiese des Hölderlin Gymnasiums spielen, d.h. hier sind wir zusätzlichem Lärm ausgesetzt. Wir hätten gerne einen Zaun, damit die Kinder wenigstens auch wirklich auf dem Gelände der Schule bleiben. Auch wäre ein Zaun grundsätzlich um das Schulareal denkbar, so, wie jetzt die Herzog-Ulrich-Grundschule eine Einzäunung bekommen wird, denn die Anlieger haben im Grunde die gleichen Probleme.</li> </ul> <p>Es stellen sich die Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• muss dieses Gebäude diese Ausmaße haben, in einer Zeit des Klimawandels, in dem man tunlichst vermeiden sollte Flächen zu versiegeln?</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der gewählte Standort ermöglicht die Nutzung der bestehenden Freiflächen und einen ebenerdigen Zugang. Er rundet zudem den Bereich des Schulhofs nach Süden hin ab. Eine Aufstockung der Grundschule würde all das nicht ermöglichen.</p> <p>Derzeit ist während der Schulzeit folgender Tagesablauf geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-07:00 – 07:30 Uhr: Morgenbetreuung</li> <li>-12:00 – 13:30 Uhr: Mittagsband und Mittagessen</li> <li>-13:30 – 14:30 Uhr: Spiel- und Ruhezeit</li> <li>-14:30 – 16:00 Uhr: Aktivitäten in den Gruppenräumen</li> <li>-16:00 – 17:00 Uhr: Abschlusskreis und individuelle Abholzeit</li> </ul> <p>In den Ferien soll eine durchgehende Betreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr sichergestellt werden. Geplant sind zudem 22 Schließtage pro Jahr.</p> <p>In den Spielplatz wird nur randlich eingegriffen. Zudem macht es für die direkt angrenzenden Häuser keinen Unterschied, ob die Spielgeräusche vom Spielplatz oder vom Schulhof kommen.</p> <p>Die Größe des Gebäudes entspricht den Anforderungen, die sich durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder ergibt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie schon erwähnt wird der Spielplatz verkleinert, also müssen Bäume gefällt werden. Gibt es dann hierfür eine Ausgleichsmaßnahme?</li> <li>• Wie sieht es mit der Umweltprüfung aus?</li> </ul> <p>Sollte es zum Bau kommen, fordern wir</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Begrünung des Daches und der Wände des Gebäudes.</li> <li>• Auch möchten wir <u>keine Fenster zu unserem Garten hin (Ostseite)</u>, um die Lärmbelastung nicht noch zusätzlich zu erhöhen.</li> </ul> <p>Liebe Damen und Herren, ein gutes Zusammenleben in der Gesellschaft ist gekennzeichnet durch ein ausgewogenes Geben und Nehmen. In diesem Sinne verbleiben wir.</p>	<p>Alle Bäume, die dem Gebäude nicht im Weg stehen, werden erhalten. Dies ist auch so im Bebauungsplan festgesetzt. Da sich die Maßnahme im planungsrechtlichen Innenbereich befindet und das Verfahren daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht notwendig.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Daher wird auf einen Umweltbericht verzichtet. Die artenschutzrechtliche Situation wird jedoch geprüft und gegebenenfalls bestehende Betroffenheiten werden berücksichtigt bzw. ausgeglichen.</p> <p>Eine Dachbegrünung wurde für die Bereiche des Dachs festgesetzt, die nicht mit Photovoltaikmodulen belegt werden.</p> <p>Das Gebäude wird ohne Fenster in Richtung Osten geplant, lediglich ein notwendiger Rettungsweg muss über die Ostfassade geführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö2 Privatpersonen vom 26.06.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für den Vor-Ort-Termin am 1.6.2023 an der Hölderlingrundscheule. Es wurden dabei verschiedene Punkte bezüglich des Bauvorhabens zwischen Herrn Spieth, Herrn Schuh, Herrn Oberländer, unseren Nachbarn und uns angesprochen, die sich zum einen auf die in unserem Schreiben an die Stadt vom 2.5.23 genannten Punkte bezogen, zum anderen auf die Vorentwürfe der Planung, die Herr Spieth dabei hatte.</p> <p>Dabei wurde unter anderem deutlich, dass der Eingang in das Gebäude direkt an der unserem Grundstück zugewandten Ecke (Nordostecke) vorgesehen ist, was bedeutet, dass Eltern, die ihre Kinder bringen und holen, noch verstärkt die Parkflächen und Einfahrt unserer Zufahrt blockieren werden. Das Ankommen und Gehen der Hort-Kinder, was jetzt in der Schule stattfindet, kommt ja jetzt noch dazu und wird künftig im Hortgebäude abgewickelt. Das stellt bei ca. 120 Kindern eine erhebliche Mehrbelastung und Verschlimmerung unserer jetzigen Situation dar, da es keine festen Öffnungs- und Schließzeiten gibt, sondern laufend Kinder kommen und gehen.</p> <p>Wir möchten deshalb nocheinmal unsere Forderungen fixieren:</p>	<p>Der Eingang wurde von der nordöstlichen Gebäudeecke in die Mitte der nördlichen Gebäudewand verschoben, lediglich ein notwendiger Rettungsweg muss über die Ostfassade geführt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Umplanung des Eingangsbereiches, der auf die Seite (Nordwestseite) zur Stadthalle hin verlegt werden soll. Dadurch wird den Eltern auch nahegelegt, die Parkplätze an der Stadthalle zu nutzen, was den Stichweg erheblich entlasten wird.</p> <p>Verlegen des Moduls Reinigungs- und Toilettenbereich an die Ostseite des Gebäudes, da diese nicht so stark genutzt werden und dadurch die Lärmbelastung abnimmt.</p> <p>Bau einer Lärmschutzwand von der Nordostecke des Gebäudes entlang des Fußweges Richtung Schule. Das bringt zum einen eine Lärmentlastung für uns Anlieger, zum anderen stärkt es den Zugang von der Schulhofseite — auch optisch.</p> <p>Dieser Brief spiegelt das Anliegen der vom Bauvorhaben direkt betroffenen Familien ■■■, ■■■■■, ■■■■■ und ■■■■■.</p>	<p>Der Eingang wurde von der nordöstlichen Gebäudeecke in die Mitte der nördlichen Gebäudewand verschoben, lediglich ein notwendiger Rettungsweg muss über die Ostfassade geführt werden.</p> <p>Der Toilettenbereich wird in der nordöstlichen Gebäudeecke geplant.</p> <p>Dies ist nicht sinnvoll, da an dieser Stelle eventuell Mitarbeiterparkplätze untergebracht werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hort Hölderlin-Grundschule“**

**Nachtrag 2 zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 03.01.2024 bis 05.02.2024

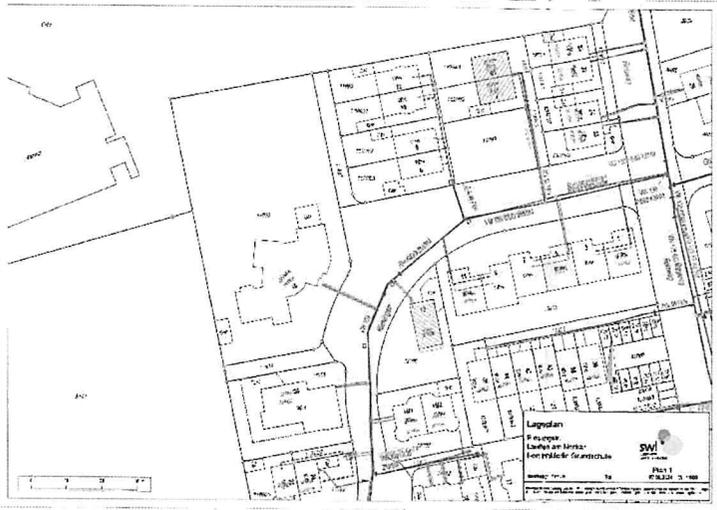
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1. PLEdoc GmbH vom 21.12.2023	Betroffenheit: nicht betroffen	Kenntnisnahme.
2. Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH vom 21.12.2023	Betroffenheit: nicht betroffen	Kenntnisnahme.
3. terranets bw GmbH vom 21.12.2023	Betroffenheit: nicht betroffen	Kenntnisnahme.
4. Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung vom 21.12.2023	Betroffenheit: nicht betroffen	Kenntnisnahme.
5. Transnet BW GmbH vom 21.12.2023	Betroffenheit: nicht betroffen	Kenntnisnahme.
6. Gemeinde Nordheim vom 22.12.2023	Die Gemeinde Nordheim hat zum Bebauungsplanentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
7. Gemeinde Ilsfeld vom 28.12.2023	Gegen die vorgelegte Planung hat die Gemeinde Ilsfeld keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
8. Stadt Brackenheim vom 08.01.2024	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
9. Gemeinde Talheim vom 09.01.2024	Die Gemeinde Talheim hat gegen den Bebauungsplan "Hort Hölderlin-Grundschule" der Stadt Lauffen am Neckar keine Einwände vorzubringen.	Kenntnisnahme.
10. Handwerkskammer Heilbronn- Franken vom 12.01.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>11. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 16.01.2024</p>	<p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht erheben wir weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Jasmin Wagner Tel. : 0711-904-12116 <a href="mailto:Jasmin.Wagner@rps.bwl.de">Jasmin.Wagner@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 2 - Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher Tel. : 0711/904-12420 <a href="mailto:Raimund.Rutscher@rps.bwl.de">Raimund.Rutscher@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied Tel. : 0711/904-13200 <a href="mailto:Frank.Schied@rps.bwl.de">Frank.Schied@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 <a href="mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel. : 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel. : 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	
12. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 17.01.2024	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme.
13. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.01.2024	<p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01871 vom 16.05.2023 sowie Hinweis zu Geotechnik unter b) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 16.11.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
14. Netze BW GmbH vom 24.01.2024	Da wir, Netze BW GmbH, nicht Ihr örtlicher Netzbetreiber sind, können wir Ihr Anliegen leider nicht bearbeiten. Wir bitten Sie deshalb, sich direkt an Ihren Netzbetreiber NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbh) zu wenden.	Kenntnisnahme. Der Anschluss an das Netz der NHF wird im Zuge der Gebäudeplanung berücksichtigt.
15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.01.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Mail vom 22. Mai 2023/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer Az. 2023B_169 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:</p> <p>Bezüglich der TK-Linie im Baufeld haben wir Ihnen bereits am 25.09.2023 geantwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese nachträglich eingegangene Stellungnahme wurde in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung (Nachtrag der Begründung) behandelt.</p>
16. Vodafone West GmbH vom 01.02.2024	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Landratsamt Heilbronn vom 02.02.2024</p>	<p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte für frei- und gebüschbrütende Vogelarten dauerhaft zerstört. Mit der Rodung der Bäume und Sträucher bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzung und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. In der näheren Umgebung sind ausreichend Gehölze vorhanden.</p> <p>Es wurde ein Höhlenbaum mit Nistkasten am südöstlichen Rand des Flurstücks kartiert, in dem sich ein Brutplatz der Blaumeise befindet. Laut spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung wird in den Höhlenbaum mit Nistkasten durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Damit bleibt der Nistplatz für die Blaumeise erhalten.</p> <p>In den übrigen zu rodenden Bäumen und Sträucher im Eingriffsbereich wurden keine Stammhöhlen als Nist- oder Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse gefunden.</p> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Rodung der Bäume und Sträucher außerhalb der einzuhaltenden Schutzfrist nur in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Der Gehölzeingriff sollte auf das dringend erforderliche Maß beschränkt werden.</p> <p>Ein Vorkommen von Reptilien oder Schmetterlingen im Plangebiet wurde nicht nachgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Aktuell stellt das Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung als Wiesenfläche insbesondere für samenfressende Vogelarten ein Nahrungshabitat und für Fledermäuse ein Jagdhabitat dar, welches aufgrund seiner Lage im Innenbereich eine besondere Bedeutung aufweist. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust dieser Nahrungsflächen. Essentielle Nahrungshabitats fallen zwar nicht unter den gesetzlichen Schutz des BNatSchG und der W-Artenschutz, jedoch empfehlen wir die Anlage von Krautsäumen innerhalb des Plangebiets, um weiterhin potentiellen Nahrungshabitats für die in der näheren Umgebung befindlichen Vögel und Fledermäuse zu gewährleisten.</p> <p>Ein Vorkommen von Reptilien oder Schmetterlingen im Plangebiet wurde nicht nachgewiesen.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden</p> <p>Altlasten</p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bereich, der als Bodendenkmal nach § 2 DSchG ausgewiesen ist. Beim Neubau des Gymnasiums wurden 1974 zwei latenezeitliche Flachkörpergräber angeschnitten. Zahlreiche Lesefunde weisen auch auf eine latenezeitliche sowie vorgeschichtliche Siedlungstätigkeit hin. Es ist in diesem Bereich mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen, Grabfunden etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu hören.</p>	<p>Eine Empfehlung zur Anlage von Krautsäumen wurde in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Darauf wird im Textteil hingewiesen.</p> <p>Beachtung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
<p>18. Stadtwerke Lauffen am Neckar vom 07.02.2024</p>	<p>Bebauungsplan</p> <p>Die Versorgung mit Gas und Trinkwasser ist gesichert. Der Anschluss der Gebäude an die Gas- und Wasserversorgung kann von der Rieslingstraße erfolgen.</p> <p>In diesem Fall liegt der momentane Versorgungsdruck (Ruhedruck) bei ca. 4,5 bar und ist somit - unter Vorbehalt der ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung in dieser Zone (siehe Tabelle 1) ausreichend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die Lage der Gasniederdruck- und Wasserversorgungsleitungen sowie der Steuer- und Messkabel ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen.</p>  <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf ist noch festzusetzen bzw. das Brandschutzkonzept mit den der Feuerwehr Lauffen a.N. und den Stadtwerken Lauffen a.N. GmbH abzustimmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Stadtwerke Lauffen a.N. GmbH als Wasserversorger keine Löschwasserbereitstellung für den privaten Objektschutz, der über den Grundschutz in der Straße hinausgeht, erfolgt.</p> <p>Allgemein Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht.</p> <p>Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Brandschutzkonzept und die Löschwasserversorgung sind Sache des Bauantrags.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplans werden keine neuen Straßen geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats																		
	<p>Nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 gilt Folgendes:  Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschoszahl der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.</p> <p>Tabelle 1 - Versorgungsdrücke (SP)</p> <table border="1" data-bbox="560 478 1299 941"> <thead> <tr> <th></th> <th>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th>Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebäude mit EG</td> <td>2,00 bar</td> <td>2,00 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 1. OG</td> <td>2,50 bar</td> <td>2,35 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 2. OG</td> <td>3,00 bar</td> <td>2,70 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 3. OG</td> <td>3,50 bar</td> <td>3,05 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 4. OG</td> <td>4,00 bar</td> <td>3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.</p> <p>Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder Rückflussverhinderer eingebaut werden. Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung.</p>		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze	für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar	für Gebäude mit EG und 1. OG	2,50 bar	2,35 bar	für Gebäude mit EG und 2. OG	3,00 bar	2,70 bar	für Gebäude mit EG und 3. OG	3,50 bar	3,05 bar	für Gebäude mit EG und 4. OG	4,00 bar	3,40 bar	
	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze																		
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar																		
für Gebäude mit EG und 1. OG	2,50 bar	2,35 bar																		
für Gebäude mit EG und 2. OG	3,00 bar	2,70 bar																		
für Gebäude mit EG und 3. OG	3,50 bar	3,05 bar																		
für Gebäude mit EG und 4. OG	4,00 bar	3,40 bar																		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen. Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.</p> <p>Damit die Stadtwerke Lauffen a. N. GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn. Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herrn Brosi, unter 07131 / 562570, E-Mail: b.brosi@hnvg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	

Einwendungen aus der Öffentlichkeit		
<p>Ö1 2 Privatpersonen vom 08.12.2023</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Information. Danke auch für die Versetzung des Eingangs und der Umverteilung der Module.</p> <p>Was uns doch sehr verwundert, ist die Einzeichnung von Parkplätzen vor dem Hort Gebäude? Beim Vorort-Termin mit Ihnen und Herrn Schuh und unseren Nachbarn war doch sogar die Rede vom Erhalt der bestehenden Hecke. Wenn Sie an diese Stelle Parkplätze bauen, wird das für uns die Probleme nur noch verschlimmern, denn es wird Eltern, Lehrer und alle anderen, die uns jetzt schon zuparken nur noch mehr zum Parken ermutigen. Vielleicht können Sie sich daran erinnern, dass wir auch die Parksituation beim Vorort-Termin angesprochen haben und dass damals von Ihnen oder Herr Schuh erwähnt wurde, die ganze Straße eher zu beruhigen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den Parkplätzen handelt es sich um Personalparkplätze, die nicht von Eltern genutzt werden dürfen. Bisher sind neben der Zufahrt zum Tiefhof ja auch bereits Stellplätze vorhanden. Über die Stichstraße soll kein (PKW-) Hol- und Bringverkehr erfolgen, mit welcher Verkehrsregelung muss noch final geklärt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Wir möchten auch nochmals darauf hinweisen, dass eine Lärmschutzwand entlang des Fußweges zur Treppe, vielleicht über die Hälfte des Weges, für uns und unsere Nachbarn eine enorme Verbesserung der angespannten Lärmsituation bringen würde.</p> <p>Außerdem waren wir am Mittwoch bei der öffentlichen Gemeinderatsitzung und fragen uns, weshalb beim Bau der neu geplanten Flüchtlingsunterkunft auf die Versiegelung der Böden großen Wert gelegt wird und das Gebäude mehrgeschossig geplant wird, während der Hort auf einem völlig neuen Grundstück gebaut wird, obwohl das Gebäude der Grundschule beim Bau so konzipiert wurde, dass eine Erweiterung in die Höhe jederzeit möglich ist.</p> <p>Wir möchten hiermit die Einwände für unsere Nachbarn und uns kund tun und bitten, diese in die weiteren Beratungen in den Gremien mit einzubringen.</p>	<p>Die Nutzung der Flüchtlingsunterkunft ist eine völlig andere (einzelne Zimmer) - die Eingeschossigkeit des Hortgebäudes ergibt sich aus der inneren Organisation für den Hortbetrieb, Barrierefreiheit etc.</p> <p>Die Anregungen werden hiermit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>